

ABC der Werbungskosten

Absetzung für Abnutzung

Investitionen (Computer, Drucker, Mobiltelefone, Faxgeräte, Kopierer,...) mit einem Anschaffungswert von mehr als EUR 400,00 (inkl. USt) können im Wege der Absetzung für Abnutzung abgeschrieben werden – eventuell Privatanteil iHv 40%. Bei einem Wert von unter EUR 400,- sind die Investitionen sofortiger Aufwand.

Aktenkoffer (Arztkoffer)

Bei ausschließlicher oder weitaus überwiegender beruflicher Nutzung ist der Arztkoffer als Arbeitsmittel steuerlich abschreibbar.

Anwalts- und Beratungskosten

Soweit die Beratung berufliche Fragen betrifft (Steuerberatung, Wirtschaftsberatung, Beratung in beruflichen Rechtsfragen), liegen Werbungskosten (bzw. Sonderausgaben) vor.

Arbeitsessen

Das Arbeitsessen ist im Regenfalle vom Steuerzug ausgeschlossen und wird vom Finanzamt sehr kritisch betrachtet. Laut Gesetz sind die Kosten für die Bewirtung von Geschäftsfreunden nur dann (und das nur zur Hälfte) abzugsfähig, wenn mit der Bewirtung ein konkreter Werbezweck verfolgt wird.

Arbeitskleidung

Aufwendungen für typische Arbeitskleidung wie der weiße Mantel und die Leinenhosen des Arztes/der Ärztin (einschlägiger Fachhandel; evt. Bekleidung mit Logo versehen) sowie deren Reinigung sind Werbungskosten.

Jene Kleidungsstücke, die Sie üblicherweise auch außerhalb Ihrer beruflichen Tätigkeit tragen (Pullover, Anzüge, ect.), können Sie hingegen nicht als Betriebsausgabe berücksichtigen.

Arbeitszimmer

Aufwendungen für ein Arbeitszimmer im privaten Wohnungsverband für einen Dienstnehmer sind in der Regel keine Werbungskosten mehr. Das Arbeitszimmer muss den Mittelpunkt einer Tätigkeit darstellen um abzugsfähig zu sein (z.B. Gutachter, Therapieaum)

Ärztelammerbeiträge

Die zu leistenden Zahlungen an die Ärztekammer für Kammerumlagen sowie Wohlfahrtsfondsbeiträge werden in voller Höhe als Werbungskosten berücksichtigt. Werden die Wohlfahrtsfondsbeiträge vom Dienstgeber, vom auszuzahlenden Gehalt einbehalten, so werden die Beiträge bereits beim laufenden Lohnsteuerabzug steuermindernd berücksichtigt.

Beratungskosten

Beratung in beruflichen Fragen, sowohl in wirtschaftlicher, rechtlicher als auch steuerlicher Hinsicht.

Berufshaftpflichtversicherung

Prämien in Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit

Berufsverbände

Zahlungen an Berufsverbände, die auf freiwilliger Mitgliedschaft basieren und in einer konkreten Beziehung zur Berufstätigkeit stehen, sind als Werbungskosten abziehbar.

Betriebsratsumlagen

stellen Werbungskosten dar, die im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden können.

Brillen, Kontaktlinsen

sind keine steuerlichen Werbungskosten, jedoch eine außergewöhnliche Belastung, auch wenn eine Brille ausschließlich am Arbeitsplatz verwendet wird und für die Arbeit unentbehrlich ist.

Büromaterial

diverses Büromaterial wie Clipbord, Papier, Toner, etc.

Computer

Die Anschaffungskosten eines Computers, soweit sie EUR 400,00 übersteigen, sind im Wege der Anlagenabschreibung (Nutzungsdauer 3 Jahre) zu berücksichtigen. Sämtliche mit dem Betrieb des Computers verbundene Aufwendungen wie Disketten, Wartungskosten, Strom, Papier und Handbücher zählen ebenfalls zu den Werbungskosten.

Privatanteil: idR. 40% > geringe Privatnutzung ist nachzuweisen.

Diktiergerät

Aufwendungen für die Anschaffung eines Diktiergerätes sind bei überwiegender beruflicher Verwendung Werbungskosten, wobei die Anschaffungskosten bis EUR 400,00 das Diktiergerät sofort abgeschrieben werden kann und bei Anschaffungskosten darüber im Wege der Absetzung für Abnutzung.

Fachliteratur

Sämtliche medizinische Fachliteratur, die Sie im Rahmen Ihrer beruflichen Tätigkeit lesen, können Sie als Betriebsausgabe steuerlich absetzen. Alle Ausgaben für Zeitschriften oder Tageszeitungen, die nicht berufsspartenspezifisch sind, stellen jedoch laut Judikatur keine Betriebsausgaben dar.

(Allgemeine bildende Nachschlagewerke und Lexika, Reiseführer, Tageszeitungen sind grundsätzlich Kosten der Lebensführung)

Fachtagungen

Mit Ausgaben im Zusammenhang mit Fachtagungen sind sehr strenge Kriterien zur Anerkennung als Betriebsausgaben verbunden. Sie müssen dabei auf folgende Voraussetzungen achten:

- Planung und Durchführung der Reise erfolgen entweder im Rahmen einer lehrgangsmäßigen Organisation oder in einer anderen Weise, die die überwiegende betriebliche Veranlassung einwandfrei erkennen lassen.
- Die Reise muss die Möglichkeit bieten, Kenntnisse zu erwerben, die Sie für Ihre Tätigkeit in der Ordination verwerten können.
- Das Reiseprogramm muss so gestaltet sein, dass es ausschließlich auf die speziellen Interessen Ihrer Berufsgruppe zugeschnitten ist und keine Anziehungskraft auf andere Teilnehmer hat.
- Allgemein interessierende Programmpunkte dürfen zeitlich gesehen nicht mehr Raum als jene einnehmen, den Sie während Ihrer laufenden Berufsausübung als Freizeit verwenden.

Ein Mischprogramm ist für die steuerliche Absetzbarkeit als Betriebsausgaben absolut schädlich. Setzen Sie sich daher mit Ihrem Steuerberater in Verbindung, wenn Sie sich bezüglich einer Reise nicht sicher sind.

Fahrten zwischen Wohnung und Dienstort

können grundsätzlich nur in Form des Verkehrsabsetzbetrages sowie gegebenenfalls des Pendlerpauschales berücksichtigt werden, auch wenn die tatsächlichen Kosten (z.B. in Form von Kilometergeldern) höher wären. Kilometergelder bei Fahrten zur Ordination sind möglich.

Familienheimfahrten, doppelte Haushaltsführung

Wenn der Arzt seinen Dienstort soweit vom Wohnort entfernt hat (ab 120 km, bei Begründung auch darunter), dass eine tägliche Rückkehr zum Familienwohnsitz nicht zugemutet werden kann bzw. eine Verlegung des Familienwohnsitzes nicht möglich ist (jederzeitige Versetzung möglich, Ehepartner ist berufstätig), können diese Kosten der doppelten Haushaltsführung und die Kosten der Heimfahrt zum Familienwohnsitz steuerlich geltend gemacht werden. Werden dem Arzt am Dienstort vom Dienstgeber eine Dienstwohnung und ein Dienstauto zur Verfügung gestellt, so können die als Sachbezugswerte versteuerten Beträge für Dienstwohnungen und Dienstauto als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Der Zeitraum für die Geltendmachung beschränkt:

- Ledige/er Arbeitnehmerin/er Verlegung Wohnsitz innerhalb eines halben Jahres
- verheiratete/er Arbeitnehmerin/er Verlegung Wohnsitz ca. 2 Jahre, Einzelfall länger, wenn wichtige Gründe vorliegen z.B. befristeter DV, Pflege naher Angehöriger

Fortbildung

Merkmal > Verbesserung der Fähigkeit im bisher ausgeübten Beruf (vs. Ausbildungskosten) generell abzugsfähig. Unmittelbare Kosten für Kurse, Skripten und Kursunterlagen.

Ein Arzt, der selbstständig als auch unselbstständig tätig ist, muss Aufwendungen für Fachliteratur und Fortbildung auf die selbstständigen und unselbstständigen Einkünfte aufteilen.

Dazugehörige Fahrtkosten > siehe Reisekosten

Fotoapparat

Aufwendungen für einen Fotoapparat sind nur dann abzugsfähig, wenn er ausschließlich oder nahezu ausschließlich beruflich verwendet wird.

Freisprechanlage

Kosten für eine Freisprechanlage sind durch das Kilometergeld nicht abgegolten und können bei beruflicher Veranlassung als Werbungskosten berücksichtigt werden.

Gewerkschaftsbeiträge

die der Arbeitgeber einbehält, stellen Werbungskosten dar, die bei der laufenden Lohnsteuerberechnung als Abzugsposten berücksichtigt werden. Bei Selbstzahlung der Beträge stellen sie im Rahmen der Veranlagung Werbungskosten dar.

Internetanschluss

Die Kosten für eine beruflich veranlasste Verwendung eines Internetanschlusses sind steuerlich absetzbar. Internetkosten (z.B. Providergebühren, Leitungskosten, Telefongebühr) unterliegen nicht dem Aufteilungsverbot. Sofern eine genaue Abgrenzung gegenüber dem privaten Teil nicht möglich

ist, hat eine Aufteilung in beruflich und privat veranlasste Kosten im Schätzungswege zu erfolgen. Beruflich veranlasste spezielle Anwendungsbereiche sind zur Gänze abzugsfähig.

Kilometergelder, Kfz-Kosten

Aufwendungen für die berufliche Nutzung des Kfz im Rahmen des Dienstverhältnisses werden in der Regel in Form des Kilometergeldes 0,42 EUR/km steuerlich berücksichtigt. Kilometergelder für jene beruflichen Fahrten, die vom Dienstgeber nicht vergütet werden, können als Werbungskosten steuerlich geltend gemacht werden.

Kinderbetreuungskosten

Kinderbetreuungskosten sind keine Betriebsausgaben und zwar auch nicht wenn die Kinderbetreuung wegen betrieblicher oder beruflicher Tätigkeit beider Eltern erforderlich ist. Allenfalls stellen diese eine außergewöhnliche Belastung dar und kann bis zu einem Betrag in Höhe von EUR 2.300,- pro Kalenderjahr und Kind (bis 10. Lebensjahr) angesetzt werden. Die Kosten müssen an eine pädagogisch geschulte Person geleistet werden.

Kirchenbeitrag

Der Kirchenbeitrag steht im Zusammenhang mit der privaten Lebensführung des Steuerpflichtigen. Der Abzug als Betriebsausgabe ist daher ausgeschlossen. Im Rahmen der Sonderausgaben kann der Kirchenbeitrag jedoch bis zu einer Höhe EUR 400,00 (2011: EUR 200,00) berücksichtigt werden.

Lebensversicherung, Unfallversicherung, Krankenversicherung

Prämien zu freiwilligen Pensionsversicherungen sind grundsätzlich – auch bei einer gewissen betrieblichen Mitveranlassung – als Aufwendungen der privaten Lebensführung nicht als Betriebsausgaben absetzbar. Eine Geltendmachung dieser Prämien kann allenfalls im Bereich der Sonderausgaben erfolgen.

Mobiltelefon

Mobiltelefone sind als Werbungskosten absetzbar, wenn die Anschaffung beruflich veranlasst ist. Bei Anschaffungskosten bis EUR 400,00 sofort absetzbar, bei höheren Anschaffungskosten jährlich 25 % - 33,33 % als Absetzung für Abnutzung. Ebenso können Gesprächsgebühren abgesetzt werden, ein im Schätzungsweg zu ermittelnder Privatanteil ist auszuscheiden.

Pendlerpauschale

Kann beantragt werden wenn:

- entweder der Arbeitsweg (einfache Wegstrecke) eine Entfernung von min. 20 km umfasst („kleine Pendlerpauschale“) oder
- die Benützung eines Massenbeförderungsmittels zumindest hinsichtlich des halben Arbeitsweges nicht möglich oder nicht zumutbar ist und der Arbeitsweg mind. 2 km beträgt („große Pendlerpauschale“)

Pensionskassenbeiträge

Beiträge an Pensionskassen iSd Pensionskassengesetzes, BGBl. Nr. 281/1990, sind nur dann abzugsfähige Betriebsausgaben, wenn die Vorschriften des Betriebspensionsgesetzes (BPG) und des Pensionskassengesetzes (PKG) eingehalten werden.

Reisekosten

Einer/Einem Spitals-, (Turnus-) Ärztin/Arzt, die/der vorübergehend für eine gewisse Zeit (Ausbildung) in einem auswärtigen Spital tätig ist, stehen Werbungskosten für Verpflegungsmehraufwand nur für

die Anlaufphase der auswärtigen Tätigkeit zu. Dies gilt auch, wenn es sich um Aufenthalte zu Fortbildungszwecken von Dienstnehmern handelt. Als Werbungskosten können Aufwendungen für die ersten 5 Tage unter dem Titel „Reise“ abgesetzt werden bzw. ist eine neuerliche Absetzung für höchstens 5 Tage (am selben Ort) nur dann möglich, wenn seit der letzten Versetzung/Reise mehr als 6 Monate vergangen sind.

Taggelder, sofern eine Reise vorliegt:

25 km vom Dienstort entfernt und ab 3 Stunden EUR 2,20/Std. max. EUR 26,40

Nächtigungskosten:

Tatsächliche Hotelrechnung (im Zusammenhang mit Fortbildung – Höchstbetrag in Österreich jedoch EUR 105,00) oder in pauschalierter Höhe von EUR 15,00/Nacht.

Bei Refundierung bzw. wenn ein Mittagessen inkludiert ist, muss eine Kürzung vorgenommen werden.

Rückzahlungen von Einnahmen

Wurden im Rahmen des Dienstverhältnisses zu hohe Beträge an die angestellte Ärztin/den angestellten Arzt zur Auszahlung gebracht, die von diesem an den Dienstgeber zurückzahlen sind, so sind die rückgezahlten Beträge steuerliche Werbungskosten.

Spenden

sind als freiwillige Zusendung, denen keine wirtschaftliche Gegenleistung gegenübersteht, in der Regel nicht abzugsfähig. Spenden an bestimmte gesetzlich aufgezählte Einrichtungen (Universitäten, Museen, usw.) sind bis zu einem gewissen Höchstbetrag abzugsfähig bzw. die in einem eigenen Erlass des Finanzministers angeführt sind.

Steuern

Die bezahlte Einkommensteuer ist nicht als Betriebsausgabe absetzbar. Soweit Betriebssteuern, wie Umsatzsteuer, Dienstgeberbeitrag oder Kommunalsteuer für Dienstnehmer bezahlt werden, sind diese Betriebsausgaben. Die Nebengebühren im Zusammenhang mit den von Ihnen gezahlten Steuern (z.B. Säumniszuschläge etc.) teilen das Schicksal der jeweils betroffenen Steuern.

Studienreisen

Siehe Berufsbildungskosten (Pkt. 9 – Abgrenzung zum Urlaub, Kursprogramm!!!)

Sozialversicherung

PV, KV, UV und AV sind betraglich unbegrenzt als Werbungskosten absetzbar. Kostenanteil für Arztbesuch jedoch nur als außergewöhnliche Belastung anzusetzen.

Telefonkosten

Kosten für beruflich veranlasste Telefonate stellen Betriebsausgaben dar. Gilt auch wenn der Apparat gleichzeitig als Privattelefon verwendet wird. Den betrieblichen Anteil wird man normalerweise in Schätzungsweg ermitteln.

Umzugskosten

sind Werbungskosten, wenn sie beruflich veranlasst sind, z.B. Umzug beim erstmaligen Antritt eines Dienstverhältnisses, beim Wechsel des Dienstgebers, Umzug im Fall einer dauernden Versetzung durch den gegenwärtigen Dienstgeber und Umzug zur Vermeidung eines unzumutbar langen Arbeitsweges.

Abzugsfähige Kosten sind z.B.:

- Transport und Verpackung des Hausrates
- Maklerkosten, Vermittlungsprovisionen, Inserate etc.

NICHT abzugsfähige Kosten sind Wohnungsabläsen oder Anschaffungskosten für Hausrat.

Versicherungen

Prämien für Sach- und Schadensversicherungen (z.B. Feuer-, Einbruchs-, Transport-, Haftpflichtversicherung), die sich auf das Betriebsvermögen oder die Betriebsführung beziehen, sind als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Unfall-, und Pensionsversicherung sind aufgrund des Zwangscharakters der Versicherung als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Versicherungsprämien

Prämien für Personenversicherungen (Lebens-, Unfall-, und Krankenversicherung) gehören grundsätzlich nicht zu den Betriebsausgaben, können aber Sonderausgaben darstellen. Prämien für Ärzte-/Ärztinnen-Haftpflichtversicherungen sind steuerlich abzugsfähig, ebenso wie Beträge für eine Sachversicherung, die sich auf betriebliche Wirtschaftsgüter bezieht, sowie Prämien für eine Rechtsschutzversicherung. Die mit der ärztlichen Tätigkeit in Zusammenhang steht.

Zeitschriften und Zeitungen

Soweit es sich um Fachliteratur handelt, sind die Kosten steuerlich abzugsfähig. Bei Tageszeitungen, Illustrierten, Wirtschaftsmagazinen, etc. liegen allerdings keine Betriebsausgaben vor (Werbungskosten nur bei betrieblicher Verwendung – Wartezimmer)